

2-BGS-E01

**1. Satzung
der Gemeinde Biebelried
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), erlässt die Gemeinde Biebelried folgende

SATZUNG

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21.01.2009 wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

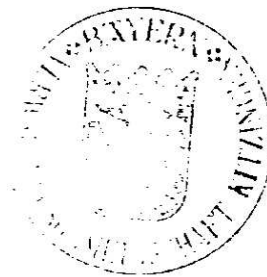
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Kitzingen, 30.09.2009
Gemeinde Biebelried




Renate Zirndt
Erste Bürgermeisterin



Vorstehende Satzung wurde am 30.09.2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.09.2009 angeheftet und am 16.10.2009 wieder abgenommen.

Kitzingen, 27.10.2009
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen


Dieter Pfister
Verw.-Oberamtsrat